

## **Thema des Monats Mai 2006**

### Was nicht sein darf - Das nicht sein kann

Bei einem Vergleich der Tabellenwerte der Tabellen 1, 2 und 3 BarWVO liefert selbstverständlich die Tabelle 1 BarWVO die höchsten Werte, weil eine Anwartschaft auf Leistungen im Falle der Erwerbsunfähigkeit und des Alters teurer sein muss als eine Anwartschaft auf eine Rente, die nur bei Alter oder nur bei Invalidität bezahlt wird.

Vergleichbar: Ein Stück Butter plus zwei Eier muss teurer sein als das Stück Butter ohne die Eier oder die Eier ohne die Butter!

Die Tabellenwerte der Tabelle 1 und der Tabelle 2 BarWVO für das Alter 64 mit einem Rentenbeginn zum Alter 65 sind gleich, weil der Wert der Invaliditätswahrscheinlichkeit im letzten Jahr vor Beginn der Altersrente vernachlässigbar ist (bisherige Tabellen = 9,9; neue Tabellen ab dem 01.06.2006 = 10,7)

Insoweit sind die Tabellen der Barwertverordnung nachvollziehbar.

Wie ist aber, wenn, was zum Unterschied zu früher nunmehr ständig der Fall ist, ein betriebliches Versorgungsanrecht wegen der gesetzlich vorgeschriebenen Anpassungen gem. § 16 BetrAVG im Leistungszeitraum als volldynamisch zu bewerten ist?

Nach der Anmerkung 2 zu Tabelle 1 BarWVO (neu) sind bei einer bestehenden Leistungsdynamik die Tabellenwerte um 50 % zu erhöhen.

Nach Anmerkung 2 zu Tabelle 2 BarWVO (neu) sind bei einer bestehenden Leistungsdynamik die Tabellenwerte um 65 % zu erhöhen.

Die Erhöhungen um 50 % bzw. 65 % sind pauschalierende Werte, dem Grunde nach müsste der Wert der Leistungserhöhung kontinuierlich steigen, weil der statische Anwartschaftsteil im Vergleich zum späteren dynamischen Leistungsteil abnimmt.

Die vorgenannte Pauschalierung führt zu dem absurden Ergebnis, dass sich bei einer bestehenden Leistungsdynamik eines Anrechts zum Alter 64 (Rentenbeginn 65. Lebensjahr) folgende Werte ergeben:

$$\text{Tabelle 1 BarWVO} = 10,7 \times 1,50 = 16,050$$

$$\text{Tabelle 2 BarWVO} = 10,7 \times 1,65 = 17,655.$$

Oder gemessen am Barwert für eine Rente von jährlich EUR 1.000,- -

$$\text{Barwert nach Tabelle 1 BarWVO} = \text{EUR } 16.050,- -$$

$$\text{Barwert nach Tabelle 2 BarWVO} = \text{EUR } 17.655,- - .$$

Wie könnte vermieden werden, dass das leistungsstärkere Anrecht schlechter bewertet wird als das leistungsschwächere Anrecht?

Wichtig wäre ein (gedachter) Zusatz zu Anmerkung 2 der Tabelle 1 BarWVO, wonach der sich ergebende Barwert mindestens so hoch sein muss wie derjenige Wert, der sich bei Anwendung der Anmerkung 2 zu Tabelle 2 BarWVO ergibt.

Karlsruhe, 9. Mai 2006

Rainer Glockner